

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 119.

Samstag, den 4. Oktober.

1902.

Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt:

§ 1.
Alle im gebachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handwerksbetrieben, sind verpflichtet, die zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2.
Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.
Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.
Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in der Schule sauber gehalten werden und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schulstühle und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflats und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.
Ostern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu verschaffen.

§ 6.
Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, am Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 7.
Die Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hienfür eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein omerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß hienfür im Bedarfsfalle die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.
Ostern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veräumen, - oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Änderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1897.
Der Magistrat, v. Jöckel.

Beschluß durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897, J.-Nr. 2. 2. 358. Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 3, zu bewirken.
Wiesbaden, den 16. April 1902.
Der Magistrat.

Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalqualifikation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 5. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.
Begründung der Zahlungsfrist.
Für alle behauten Grundstücke, die nach Maßgabe der vollständigen Vorschriften an die hiesigen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Veranlassung für die Veranlagung des hiesigen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.
Fälligkeit der Gebühr.
Die Gebühr wird fällig:

a) für Häuser an das hiesige Kanalnetz entweder gar nicht oder doch nicht den vollständigen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Aufbauarbeiten,

b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterworfen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Strokanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.
Betroffene und Berechnung der Gebühr.
Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Strokanallänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 M. Bei Eckgrundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Strokan, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Strokan liegen, werden die Strokanfrontlängen aufsummiert, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Strokanfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei entsprechender Wohnausweise mindestens 40 M., bei weiträumiger Wohnausweise mindestens 500 M. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Strokanfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Zeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Pflanzenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern reißt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.
Befreiung von der Gebühr.
Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücksbeile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.
Kassiertheit.
Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks hatten der oder die Rechtsnachfolger sofortlich für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.
Rechtsmittel.
Dem Abgohspflichtigen stehen die im § 60 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.
Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. September cr. und des Bezirksausschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung samt Tarif bringen wir hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, daß die Ordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und der neue Markttag vom 9. Dezember ab besogen wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901.
Der Magistrat, In Vert.: Geh.

Ordnung, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1.
Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 130 des Justizvollzugsstrafengesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Freiliegen von Waaren ein Marktstandsgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2.
Das Marktstandsgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3.
Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4.
Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur lediglich Markttag in Anschlag gebracht; die hierüber ertheilte Quittung des Accisamts ist zu jedem Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als lediglich Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 5.
Das Marktstandsgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Accisverwaltung und zwar auf dem dort befindlichen Marktstandsbureau gegen Empfang von Marktscheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6.
Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7.
Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatze öffentlich angehängt.

§ 8.
Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Wegweisung vom Marktplatze zu gewärtigen.

§ 9.
Die Waaren und die auf dem Standplatze errichteten Buden u. i. w. hängen für die Entrichtung des Standgeldes.

§ 10.
Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, undschadet der vorherigen Anrufung des Accis-Inspectors; der angeforderte Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

§ 11.
Wer das Marktstandsgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12.
Die Marktstandsgelder unterliegen der Versteigerung im Verwaltungsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13.
Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Der Magistrat.

Tarif über das Marktstandsgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatze und Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Bude für einen oder eines Stellplatzes Quadratmeter 20 Pf.

a) zum Verkauf von Früchten
b) von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Anschlag der Nachmittage 10 Pf.

2. Für das Freiliegen auf Marktständen und sonstigen, von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen 15 Pf.

3. Für das Freiliegen von Waaren auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgedehnt 10 Pf.

4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Fässern, Bütteln, Eimern, Gefäßartigen (Steigen) u. i. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.

5. Von 1 einspannigen Wagen 40 Pf.

6. Von 1 einspannigen Wagen 30 Pf.

7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.

8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schleppkarren) 10 Pf.

9. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. i. w.) pro Stück 20 Pf.

10. Für kleinere Wild, ferner für Gänse, Kapuzinen, Truthähne Schmecken pro Stück 10 Pf.

11. Für anderes Geflügel außer No. 12 5 Pf.

12. Für Fische, Fische, Lauben, Krampfadler, Wachteln pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Frischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des hies. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktscheine wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Freiliegen auf Marktständen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen für den Quadratmeter 10 Pf.

14. Für das Freiliegen auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgedehnt 5 Pf.

15. Für das Freiliegen von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütteln, Eimern, Gefäßartigen (Steigen) u. i. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht je nach Art 50 Pf.

17. Für einen Karren mit Frucht 40 Pf.

18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.

19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.

20. Für Marktwaaren auf freiem Boden ausgelegt pro Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Brammarkt (Andreasmarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Brammarkt pro Quadratmeter 20 Pf.

22. Desgl. auf dem Brammarkt für Porzellan, Steine und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. J. ist die auf dem neuen Friedhof an der Wallerstraße errichtete **Urnenhalle (Columbarium)** zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden. Anträge auf Buchung oder Erwerbung von Urnenplätzen sind bei dem Magistrat einzureichen, welcher über die Vertheilung der Plätze bestimmt. Die Urnen können im Innern des Gebäudes in besonderen Kammern oder auch freistehend untergebracht werden, für die Aufstellung an den Außenreihen der Urnenhalle dagegen bleibt die spezielle Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Die Preise für die Standorte der Urnen sind bis auf Weiteres mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgesetzt: 1. 100 M. für eine Kammer, 150 M. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Buchzeit von 30 Jahren, 2. 150 M. für eine Kammer, 225 M. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Buchzeit von 60 Jahren, 3. 300 M. für eine Kammer, 300 M. für einen Platz für freistehende Urnen auf die dauernde Buchzeit, d. h. solange die Urnenhalle als solche bestehen bleibt. In pos. 1 und 2 wird bemerkt, daß die Buchzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Verzinsung nachträglich noch verlängert werden kann. Die Größe und Gestaltung der Buchstellen für die Aufschrift auf die Urnenplatten werden von dem Friedhofsausschuß angegeben. Musterdruck liegt in der Wohnung des hiesigen Magistrats auf. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Friedhofordnung vom 1. Januar 1885 auf die Benutzung der Urnenhalle und den Verkehr in derselben sinngemäße Anwendung.

Wiesbaden, den 26. September 1902.
Der Magistrat.

Aufforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerhaden betreffend.

Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie wegen Neuannahme von Gebäuden in die Kassatische Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1903 in dem Rathhaus, Zimmer Nr. 53, in den Vormittagsstunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu wollen.

Wiesbaden, den 8. September 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung einer Wasserleitung in dem Grenz-Feldweg unmittelbar nördlich der Bierfabrikstraße wird derselbe vom 1. Oktober cr. ab für die Dauer der Arbeit für Fußweg gesperrt. Der Oberbürgermeister, In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Bincenz, 1 Uhrzeit, 6 Vort...

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen...

- 1. des Arbeiters Karl Baum, geboren am 20. 5. 1868 zu Wiesbaden...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Bettwerk und Hand...

Ausschreibung.

Die Lieferung der erforderlichen Speise...

Bekanntmachung.

für die beteiligten Handwerksmeister z...

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern...

Verdingung.

Die Ausführung der Anstreicher-Arbeiten...

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 155 ldm. langen...

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 35 ldm. langen...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 23 Paar Schaftstiel...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 23 Paar Schaftstiel...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 23 Paar Schaftstiel...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 23 Paar Schaftstiel...

Bekanntmachung.

für die Woche vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1902.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Marktkirche. Sonntag, den 5. Okt. (19. Sonnt. n. Trin.)...

Bergkirche. Sonntag, den 5. Okt. (19. Sonnt. n. Trin.)...

Evangelisches Vereinshaus, Watterstraße 2. Sonntag, Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule...

Ev. Männer- und Junglingsverein. Sonntag, Nachm. 8 Uhr: Freier Verkehr...

Christlicher Verein junger Männer. Lokaltät: Adelsstraße 54, Vort. Sonntag: Ausflug nach Reulhof...

Evangelisches Gemeindehaus, Steinstraße 9. Das Festzimmer ist Sonn- und Feiertags...

Evangelisches Gemeindehaus, Steinstraße 9. Das Festzimmer ist Sonn- und Feiertags...

Katholische Kirche. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Erste hl. Messe um 6.00, zweite 7.00...

Evangelisches Gemeindehaus, Steinstraße 9. Das Festzimmer ist Sonn- und Feiertags...

Evangelisches Gemeindehaus, Steinstraße 9. Das Festzimmer ist Sonn- und Feiertags...

Evangelisches Gemeindehaus, Steinstraße 9. Das Festzimmer ist Sonn- und Feiertags...

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Adelsstraße 23. Sonntag, den 5. Okt. (19. Sonnt. n. Trin.)...

Apostolische Gemeinde. Kleine Schulbacherstraße 10, 2. St. (Gemeindehalle). Sonntag, den 5. Oktober, Vorm. 10 Uhr...

Methodisten-Gemeinde, Heleneustraße 1, 1. St. Sonntag, 5. Okt., Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt...

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 5. Okt., Vormittags 10 Uhr...

Russischer Gottesdienst. Sonntag, Abends 8 Uhr: Abendgottesdienst...

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Services. Sundays: Holy Euch. 8. Mattins, Choral...

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 8, 9, 23...

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn...

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Haupttagung für Wiesbaden: J. Chr. Glöckler, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern...

Hamburg-Amerika-Linie. Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern...